

# RS Vwgh 1987/10/14 86/03/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §66 Abs4;

VStG §19;

## Rechtssatz

Hat sich die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides in einer nicht rechtswidrigen Weise mit der Strafbemessung auseinander gesetzt und hat der Bf die Strafhöhe in der Berufung nicht bekämpft, handelt die Berufungsbehörde nicht rechtswidrig, wenn sie sich diesbezüglich mit einem Hinweis auf die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides begnügt.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
Verwaltungsstrafrecht Verweisung auf die Entscheidungsgründe der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030097.X08

## Im RIS seit

14.10.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)